

Nutzungsrichtlinien für die BEVERHALLE Ostbevern

Die BEVERHALLE Ostbevern ist als Mehrzweckhalle ein Haus für Sport sowie Kultur, Kunst, Feier und Versammlung. Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 29. März 2001 folgende Richtlinien für die Nutzung der BEVERHALLE verabschiedet, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. November 2001 (Abl. Kr. Warendorf v. 16.11.01, S. 1257) und durch Ratsbeschluss am 13.03.08:

§ 1

Nutzung

(1) Für die BEVERHALLE sind folgende Nutzungen zugelassen:

- a) Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen
- b) Schul- und Vereinssport
- c) sportliche Veranstaltungen
- d) kulturelle Veranstaltungen
- e) Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen

(2) Die Durchführung von Fußballturnieren ist im Rahmen dieser Richtlinien zulässig, wobei Hallensportarten grundsätzlich Vorrang haben; Fußball-Trainingsbetrieb ist nicht zugelassen.

(3) Für die Nutzung der BEVERHALLE wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Festgesetzte Veranstaltungszeiten sind einzuhalten. Die Nutzungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Mit der Gegenzeichnung erkennen die Nutzer diese Richtlinien an.

§ 2

Vergabe

(1) Die Vergabe der BEVERHALLE erfolgt durch den Bürgermeister. Dabei sind die Belange der Antragsteller nach folgenden Grundsätzen abzuwägen:

- Gemeindliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen Dritter, die für die Gemeinde von besonderer (z. B. überörtlicher) Bedeutung sind, haben i. d. R. Vorrang
- die Belange des Schul- und Vereinssports sind angemessen zu berücksichtigen
- private Veranstaltungen sind nicht zugelassen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung der BEVERHALLE.

(3) Veranstaltungen sind langfristig und so rechtzeitig anzumelden, dass eine Kollision mit schulischen und vereinsportlichen Veranstaltungen vermieden wird.

§ 3

Personal

Der Gemeinde Ostbevern ist ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter zu benennen. Für erforderliches Personal (z. B. Kasse, Garderobe, Ordnungsdienst, Erste Hilfe) hat der Nutzer auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 4

Haftung des Veranstalters

(1) Die Gemeinde Ostbevern übergibt die BEVERHALLE mit seinen Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer hat sich bei der Übergabe hiervon zu überzeugen. Werden keine Einwände vorgetragen, gelten die Räume als einwandfrei übergeben.

(2) Der Nutzer trägt das Risiko für die gesamte Veranstaltung, einschl. der Vor- und Nacharbeiten. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Ostbevern an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Zufahrten und Zuwegen infolge der Nutzung entstehen. Der Nutzer stellt die Gemeinde Ostbevern von allen Ansprüchen Dritter aus Anlass der Veranstaltung frei.

(3) Das Gebäude und seine Einrichtungen dürfen durch Bekleben, Beschriften oder sonst wie nicht beschädigt werden.

(4) Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird. Diese Verpflichtung bezieht sich sowohl auf die BEVERHALLE als auch auf das Grundstück einschl. der Parkplätze.

(5) Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (z. B. Gänge und Fluchtwege freizuhalten, Fluchttüren unverschlossen zu halten und nicht mit Mobiliar und Geräten zustellen). Belegungsstärken und Bestuhlungspläne sind einzuhalten. Die Auflagen des Brandschutzes sind vom Veranstalter sicherzustellen.

(6) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich die ausgewiesenen Parkplätze im Bereich der BEVERHALLE sowie bei Bedarf am Beverstadion und den Schulen genutzt werden. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist freizuhalten.

§ 5**Restauration/Bewirtung**

Speisen und Getränke sind von ortsansässigen Gewerbe-/Gaststättenbetrieben bzw. Lieferanten zu beziehen. Die erforderlichen Erlaubnisse/Gestattungen sind einzuholen.

§ 6**Reinigung**

Der Veranstalter hat die benutzten Räume unverzüglich nach der Veranstaltung - falls erforderlich noch am gleichen Tag - aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Bei Bedarf ist die Gemeinde berechtigt, eine evtl. erforderliche Sonderreinigung auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen.

§ 7**Hausrecht**

(1) Die vom Bürgermeister beauftragten Dienstkräfte - insbesondere der Hausmeister - üben gegenüber den Nutzern und Besuchern das Hausrecht aus. Den Dienstkräften ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Über das Hausrecht des Bürgermeisters hinaus bleibt das Hausrecht des jeweiligen Nutzers gegenüber den Teilnehmern seiner Veranstaltung unberührt. Der Nutzer hat das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass evtl. Beeinträchtigungen seiner Veranstaltung sofort unterbunden werden.

§ 8**Nutzungsentgelt**

(1) Für die Nutzung der BEVERHALLE erhebt die Gemeinde Ostbevern ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100 €. Für Feste und Tanzveranstaltungen wird ein Entgelt in Höhe von 250 € erhoben. Das Nutzungsentgelt schließt die verbrauchsbedingten Kosten ein.

(2) Für gemeindliche Veranstaltungen wird die BEVERHALLE ohne Erhebung eines Nutzungsentgelts zur Verfügung gestellt.

(3) Auf die Erhebung des Nutzungsentgelts kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn an der Durchführung der Veranstaltung ein besonderes Interesse der Gemeinde besteht oder die Durchführbarkeit der Veranstaltung wegen der Erhebung des Nutzungsentgelts gefährdet ist.

geltes gefährdet ist und ein entsprechender Antrag gestellt wird. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

(4) Für die Nutzung der BEVERHALLE Ostbevern erhebt die Gemeinde Ostbevern eine Kautionshöhe von 150,00 €. Diese Kautionshöhe ist vor der Veranstaltung an die Gemeinde Ostbevern zu entrichten und wird nach ordnungsgemäßem Verlassen der BEVERHALLE einschließlich des umliegenden Geländes zurückgezahlt.

§ 9

Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde Ostbevern kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn
- der Veranstalter die Nutzungsrichtlinien nicht befolgt,
 - der Veranstalter das vereinbarte Entgelt nicht spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung entrichtet hat oder
 - die in der Nutzungsgenehmigung erteilten Auflagen/Bedingungen nicht erfüllt werden.
- (2) Der Veranstalter hat in einem solchen Fall keinen Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde Ostbevern.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Nutzungsrichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.